

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

Saxl, Maximilian

Berlin, 1905

§ 2. Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatfürstenrechte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

Es hat den Anschein, als ob Schüding zu der Aufbürdung einer Beweispflicht für den Kläger durch die nachfolgende Stelle des Schieds-
spruches Lippe gelangt ist: „Um zu einem folgerichtigen Ergebnisse zu
gelangen, sind jedoch trotz des Vorranges des Hausrechtes zunächst die
Grundsätze des gemeinen Rechtes festzustellen, da dieses so lange an-
zuwenden ist, als nicht abweichende, seien es strengere oder mildere,
aus dem Hausrechte nachzuweisen sind“ (pag. 9).

Das letztangeführte Verbum ist jedoch, worüber der eben zitierte
Wortlaut des Schieds-
spruches keinen Zweifel aufkommen läßt, durchaus
nicht im prozessual-technischen Sinne genommen, da es sich auf die
abweichenden Rechtsgrundsätze des Hausrechtes bezieht.

Aus dem vom Schieds-
spruche angeführten Motive hat denn auch
die Klage sich vorerst auf die Grundsätze des gemeinen Privatsürsten-
rechtes berufen und sodann die Observanz im oldenburgischen Fürsten-
hause ¹⁾ zum Gegenstande einer Erörterung gemacht.

Im nachfolgenden sollen denn auch die Ausführungen der Duplik
sowohl nach der einen als auch nach der anderen Richtung näher be-
leuchtet werden.

§ 2.

Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatsürstenrechte.

Eine Übersicht über diese kontroverseste Frage des Privatsürsten-
rechtes ist hier umso überflüssiger, als ich nach meiner, wie bereits be-
merkt, der Klage allegierten Denkschrift pag. 15 bis 34 die Entwicklung
und Literatur des Ebenburtsrechtes kurz dargestellt habe, und als die
vorliegenden Ausführungen nicht theoretischem, sondern vorwiegend dem
praktischen Zwecke dienen, die Ausführungen der sich in der Gewandung
einer wissenschaftlichen Arbeit präsentierenden Prozeßschrift Schüdings
zu widerlegen.

Vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Frage, ob die Ehe
eines Hochadeligen mit einer Dame niederen Adels als Mißheirat an-

Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, pag. 47, darauf hin, daß
das öffentliche Interesse es erheische, daß widersprechende Entscheidungen in allen
Statusfragen vermieden werden.

¹⁾ Bekanntlich leugnen sogar einzelne Schriftsteller, daß es in diesem durch-
lauchtigsten Fürstenhause den Begriff der Mißheirat überhaupt gibt (cf. meine Denks-
schrift pag. 35 ff.).

zusehen sei, angesichts der von Schücking (mit beredtem Stillschweigen) übergangenen¹⁾ Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, Band XXXII pag. 150 ff. als erledigt gelten, da dieses Judikat (cf. auch Band II pag. 153 und 154) die obbezeichnete Frage ohne Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel und ohne Zulassung einer Distinktion zwischen alt- und neufürstlichen beziehungsweise altgräflichen Häusern verneint.

Sie ist auch durch das Königsgericht in Dresden im gleichen Sinne erledigt, denn wenn auch der Schiedspruch pag. 16 erklärt, es dränge sich die Überzeugung auf, „daß jedenfalls zu der Zeit, als die Ehe mit Modeste von Unruh geschlossen wurde, ein die Ehen zwischen Mitgliedern altreichsgräflicher und neufürstlicher Häuser mit Personen des niederen Adels für Mißheiraten erklärendes Herkommen nicht bestand“, so hat er damit umsoweniger zum Ausdruck gebracht, daß dieses Reichsherkommen für die altfürstlichen Häuser bestanden habe, als er an vielen Stellen dieses Reichsherkommen direkt negiert. Er spricht nur von der großen Macht, den die Fürsten durch ihren großen Länderbesitz und ihre Virilstimme auf dem Reichstage und den Einfluß, den sie auf die Bildung eines Herkommens auf viele als Beamte in ihren Diensten stehenden und zugleich diese Frage behandelnden Schriftsteller²⁾ zu nehmen in der Lage waren, er weist aber auch auf die Gegenströmung hin und auf die geringe Geneigtheit des Kaisers, dieser Tendenz des hohen Adels Rechnung zu tragen, und er läßt auch jene in meiner Denkschrift zitierten Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte nicht unbeachtet, welche (vor der Wahlkapitulation vom Jahre 1742) die Ehe von Damen des bürgerlichen Standes mit Männern aus altfürstlichen Häusern für standesgemäß erklären. Solchergestalt ist durch den unter dem Voritze weiland Seiner Majestät des Königs von Sachsen von dem Präsidenten des Reichsgerichts, 2 Senatspräsidenten und 3 Reichsgerichtsräten gefällten Schiedspruch

¹⁾ Das gleiche Schicksal teilen, wie noch vielfach gezeigt werden wird, in Schückings Duplik sämtliche beachtenswerte Argumente der „*diversae scholae autores*“ und auch die der Klagsseite.

²⁾ „Hofpublizisten“, auf deren in neuerer Zeit glücklicherweise nur sporadische Gefügigkeit bereits für die Zeit der Entwicklung des Primogeniturrechtes Schulze in seinem Werke: Das Recht der Erstgeburt usw. hinweist.

jene Kontinuität in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes bezeugt, die demselben wegen ihrer in der ganzen zivilisierten Welt bekannten bewunderungswürdigen Konstanz das Epitheton einer *viva vox juris* verschafft hat.

Diese beiden denkwürdigen Dezfitionen sind überdies in völliger Übereinstimmung mit sämtlichen Judikaten der höchsten Gerichte, die im 19. Jahrhundert in der Ebenburtsfrage gefällt worden sind. Diese Judikate sind zum Teile in den Motiven der oberwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung zitiert, teils in meiner Denkschrift pag. 33, 34 und 36 ausgewiesen.

In keiner dieser Entscheidungen ist eine Unterscheidung zwischen alt- und neufürstlichen beziehungsweise altgräflichen Häusern gemacht und in keiner Sentenz wird alter Adel zu einem Postulat der Ebenbürtigkeit erhoben. Es ist übrigens die Hervorhebung dieser Distinktion in Schückings Duplik um so auffallender, als er (pag. 23) durch die Zitation des Kronsyndikatsgutachtens — die bezügliche Stelle ist dortselbst auf pag. 94 zu finden — selbst konstatiert, daß das Haus Oldenburg zu den altgräflichen gehört. Das Haus Holstein, dessen Ebenburtsrecht er jedoch hier nicht gelten lassen will, war allerdings ein altfürstliches. In der in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des geheimen Obertribunals zu Berlin nicht veröffentlichten Sentenz aus dem Jahre 1845 wird unter Verwerfung der Distinktion zwischen altem und neuen Adel ausgesprochen: „Als ein ausgemachter Grundsatz des deutschen Privatrechtes kann nur soviel angenommen werden, daß die Ehe einer Person vom hohen Adel mit einer Bürgerlichen für eine Mißheirat zu achten sei, nicht aber daß ein Gleiches auch bei den Ehen unter Personen des hohen und niederen Adels anzunehmen sei.“

Mit gleicher Entschiedenheit ist dies in dem Judikate des Bayerischen Obersten Gerichtshofes vom 27. August 1841 Zahl $\frac{1120}{3940}$ zum Ausdruck gebracht. Die Motive der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichtes vom 15. August 1871 sind mit den ebenzitierten in völliger Übereinstimmung. Dortselbst heißt es wörtlich: „Nachdem dieses Reichsgutachten vom 4. September 1747 die kaiserliche Sanktion erhalten hatte, darf es als eine im Privatfürstenrechte festgestellte Rechts-

regel betrachtet werden, daß, wenn ein deutscher Fürst eine Frauensperson aus dem Bürgerstande zur Ehe nimmt, eine unstreitig notorische Mißheirat vorliege.“

Die Judikate der als Sitz der größten juristischen Reife anzusehenden höchsten deutschen Gerichte sind im vollkommenen Einklange mit sämtlichen Gutachten deutscher Juristenfakultäten der letzten zwei Jahrhunderte. Einzelne aus dem 18. Jahrhundert stammende sind im Schiedspruche pag. 15, weitere in meiner Denkschrift pag. 17 und 33 zitiert.

Wenn ich mir gerade aus dem Urteile der Juristenfakultät zu Jena, Ausgabe von Dieck, Leipzig 1845, die bezügliche Stelle zu zitieren gestatte, so geschieht dies deshalb, weil dieses Gutachten zufolge seines außerordentlichen Umfanges¹⁾ und seiner geradezu erschöpfenden Berücksichtigung der Literatur für alle Zeiten ein Monument deutschen Gelehrtenfleißes bleiben wird. Dortselbst heißt es pag. 283: „Nur der eine Satz ist reichsgerichtlich entschieden, daß die Ehe einer Person bürgerlichen Standes mit einem Reichsfürsten für eine Mißheirat zu halten sei, und den Kindern aus einer solchen Verbindung zwar allenfalls der Fürstenstand durch kaiserliche Verleihung beigelegt aber nicht die Successionsrechte in die väterlichen Land und Leute wider Willen der Agnaten gegeben werden könne.“

Es kann nicht Aufgabe dieser bescheidenen Arbeit sein, den Ursachen dieser Diskordanz zwischen den Sentenzen der höchsten deutschen Gerichte und den Sprüchen der deutschen Juristenfakultäten, die um die Worte des von Altmeister Josef Unger gefertigten Rechtsgutachtens der Wiener Juristenfakultät in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage ddo. 27. Juni 1864²⁾ zu gebrauchen, aus Männern bestehen, welche ihr ganzes Leben und ihre beste Kraft der Ergründung und Darstellung des Rechtes gewidmet haben, einerseits und der Lehrmeinung einzelner Rechtslehrer seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts andererseits nachzugehen, es ist aber durchaus unrichtig,

¹⁾ 433 Druckseiten Großoktav. (Schücking ignoriert diese Gutachten, cf. pag. 34 Anmerkung.)

²⁾ — es wird auf die betreffs dieser Frage vorliegenden Gutachten der sämtlichen deutschen Juristenfakultäten im Verlaufe meiner Ausführungen wiederholt zurückzukommen sein —

wenn die Duplik Schückings¹⁾ behauptet, daß das Konnubium des niederen Adels mit dem hochadeligen Hause in der ganzen neueren Literatur nur von Tezner und mir behauptet wird. Die diese Anschauung vertretenden Rechtslehrer sind in meiner Denkschrift pag. 30 und 31 Anm. **) angeführt und wäre diesen noch Pinsker: Der Lippische Schiedspruch pag. 42 und 48 hinzuzurechnen.

Nur einzelne Bemerkungen seien mir gestattet. Die allerdings, wenn ich so sagen darf, nur intra parenthesin aufgestellte Behauptung, daß der Schiedspruch zumindestens alten Adel als Voraussetzung der Ebenburt ansehe, ist mit dem Wortlaute desselben im Widerspruche, denn in der pag. 47 angeführten Stelle ist bloß konstatiert, daß Modeste von Unruh auch nach gemeinem Privatfürstenrechte ebenbürtig ist. Es ist jedoch dortselbst das Mindeste Erfordernis des Konnubiums umsoweniger angeführt, als der Schiedspruch angesichts des damals noch angenommenen alten Adels der Modeste von Unruh die solchergestalt für den lippischen Thronfolgestreit irrelevante Frage, ob einfacher niederer Adel zum Konnubium hinreiche, nach dem vom Reichsgerichte festgehaltenen Prinzipie für die Entscheidung bedeutungslose Fragen zu übergehen (aus diesem Grunde hat auch das Reichsgericht in der im XXXII. Band enthaltenen früherenorts zitierten Entscheidung zu der Lehrmeinung einzelner das Institut des Disparagium überhaupt leugnender oder dasselbe auf die Ehe eines Standesherrn mit unfreien Frauenspersonen beschränkender Schriftsteller nicht Stellung nehmen zu wollen erklärt), nicht zum Gegenstande besonderer Erörterung gemacht hat, doch ist auf pag. 27 beiläufig bemerkt, daß eine Ehe mit einer Dame niederen Adels dem gemeinen Rechte entspreche.

Die in der Duplik beliebte Begriffsbestimmung des alten Adels läßt erkennen, daß der Digestensatz: „omnis definitio in jure civili periculosa“ auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes in ungleich höherem Maße anwendbar sei, denn mit der in überaus merkwürdiger Ideenassoziation beliebten Übertragung des einen Begriffsmomentes des Schatzes „cujus memoria non exstat“ auf den alten Adel ist schlechterdings nichts anzufangen, wenn man nicht an-

¹⁾ pag. 18 Anmerkung 2.

nehmen will, daß dieselbe vorwiegend den Zweck haben soll anzudeuten, daß der in den Freiherrnstand erhobene Großvater der Mutter des Klägers einer — seit mehr als einem Jahrhunderte bei Hofe sehr angesehenen protestantischen — Wiener Bankierfamilie angehört habe.

Die theoretische Unzulässigkeit der Distinktion zwischen altem und neuem Adel ist übrigens pag. 18 des Schiedspruches besonders hervorgehoben. Dieser Gegensatz ist ebenso bedeutungslos wie der zwischen begütertem und unbegütertem Adel, zwischen Erb- und Verdienstadel, Geburt- und Briefadel. Betreffs der Unstatthaftigkeit der Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel wird insbesondere auf Zöpfl: Rechtsgutachten, Die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend, pag. 58 ff. verwiesen.

Hervorzuheben ist, daß auch die Partikulargesetzgebung die Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel nicht kennt, vielmehr beide als niederen Adel gleich behandelt. cf. Weiß: System des deutschen Staatsrechts, pag. 594, und beispielsweise A.L.R. II, 9, § 21.

Der alte Adel hat, worauf in der Replik hingewiesen wurde, nur für die Stiftmäßigkeit, nicht aber für die Ebenbürtigkeit Belang¹⁾.

Die Bedeutungslosigkeit der Eheschließungspraxis in anderen hochadeligen Häusern²⁾ betont v. Selchow, der Mitte des 18. Jahrhunderts gleichzeitig mit Pütter als Professor des Staatsrechts in Göttingen gewirkt hat, Rechtsfälle pag. 192: „Allein solche Hausverträge machen kein gemein Recht aus und 40 fürstliche Häuser, welche dergleichen Verabredungen machen, können dem 41. dadurch keine Verbindlichkeit auferlegen, sich gleichen Grundsätzen zu unterwerfen.“ Daß übrigens diesfalls eine Verbindlichkeit nicht bestehe, anerkennt Pütter selbst³⁾.

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist es, daß sich nach C. 37 X de praebendis das Straßburger Domkapitel auf eine Gewohnheit berief, wonach kein anderer als ein nobilis et liber et ab utroque parente illustris aufgenommen werden dürfe, also zur Stiftmäßigkeit die bloße Abstammung von adeligen Eltern forderte.

²⁾ cf. Schüking, pag. 23.

³⁾ Vgl. hierzu de Neumann l. c. tom. II, tit. XXI, de matrimonio principum inaequali mit der Inhaltsangabe: „prohibitio conjugiorum, cum imparis conditionis mulieribus mere civilis est, ac si olim forte inter Germanos obtinuit multis tamen, jam retro seculis, contrario usu est infirmata, § 129, pag. 182. (Das Monumentalwerk von Neumann ist 1751 also nach der Wahlkapitulation erschienen.)

§ 3.

**Das Ebenburtzrecht nach oldenburgischem
Familienstaatsrechte.**

Der gemeinschaftliche Stammvater sämtlicher Linien des Durchlauchtigsten Oldenburgischen Fürstenhauses war, wie auch aus der der Duplik Schückings zwischen pag. 18 und 19 beigefügten Stammtafel ersichtlich, Dietrich der Glückselige, gest. 1440.

„Dieser berühmte Stammvater des noch blühenden oldenburgischen Stammes hatte das Glück, nicht nur die zerstückte Grafschaft Oldenburg wieder zusammenzubringen, sondern vereinigte auch Delmenhorst wieder damit, das bereits dem Erzliste Bremen zugebacht war.“ (Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem oldenburgischen Hause, tom. I pag. 10).

Von seinen Söhnen bestieg der Erstgeborene, Christian I., den dänischen Thron. Der zweite, Moriz, war für den geistlichen Stand bestimmt und dem jüngsten, Gerhard, fielen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu. Die Linie des Grafen Moriz, der 1465 an der Pest gestorben war, (Christiani *ibid.* pag. 42), erlosch mit seinem Sohne Jakob.

Christian I., der nach dem im Jahre 1459 erfolgten Ableben des letzten Schaumburger Grafen, 1460 unter den mit den Ständen vereinbarten Bedingungen (cf. Christiani l. c. I, pag. 19 ff.) zum Herrn von Schleswig und Holstein gewählt worden war, gründete sein Recht auf die Herzogtümer nicht bloß auf die Wahl der Schleswig-Holsteinischen Stände, sondern auch auf Lehnrecht. Für Schleswig, das dänisches Reichslehen war, erteilte sich Christian I. als König von Dänemark die Selbstinvestitur. Für Holstein wurde er vom Kaiser Friedrich III. belehnt (1474). (cf. Faldt, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes, Band II, pag. 112.)

Als primus acquirens betreffs der ganzen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist Dietrich der Glückselige, als primus acquirens von Schleswig-Holstein Christian I., König von Dänemark anzusehen, historische Tatsachen, die, wie im Folgenden zu zeigen, für die Succession in den hier genannten Territorien von entscheidender Bedeutung sind.